



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 15 - 17. Jahrgang – 13. Oktober 2011*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2011 S. 1
- Satzung über die Bildung des Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen S. 2

Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2011

Mit Datum vom 13. Oktober 2011 wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Da diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, tritt sie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht in der Kämmerei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12. Oktober 2011 (Beschluss-Nr. 230-12/11) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	220.600	-	19.563.800	19.784.400
die Ausgaben	220.600	-	19.563.800	19.784.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	345.800	-	4.426.800	4.772.600
die Ausgaben	345.800	-	4.526.800	4.772.600

Die übrigen Paragraphen der ursprünglichen Satzung bleiben unberührt.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung dieser Satzung ist nicht erforderlich.

Bergen auf Rügen, 12. Oktober 2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen

Gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V wird nachstehende Satzung bekannt gemacht.

Auf der Grundlage § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14, S. 777) in Verbindung mit § 10 des Seniorenmitwirkungs-gesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SenMitwG M-V) vom 26. Juli 2010 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 12. Oktober 2011 die Satzung des Seniorenbeirates wie folgt:

§ 1 - Zweck

- (1) In der Stadt Bergen auf Rügen wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in der Regel nicht mehr hauptberuflich tätig sind.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
- (2) Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:
 1. Förderung der Anliegen der Seniorinnen und Senioren und Wahrung deren Belange gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen,
 2. Ansprechpartner der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen und aller in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen,
 3. Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
 4. Pflege der Zusammenarbeit mit allen seniorenrelevanten Trägern,
 5. Mitwirkung bei der Ortsgestaltung,
 6. Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für die Seniorinnen und Senioren,
 7. Mitwirkung beim Aufbau erforderlicher Dienstleistungsangebote,
 8. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Seniorinnen und Senioren sowie die Arbeit der Seniorenvertretung,
 9. Durchführung einer regelmäßigen Bürgersprechstunde für Seniorinnen und Senioren

§ 3 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

- (1) Das Präsidium der Stadtvertretung fungiert als Ansprechpartner für den Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche Belange der Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben, über das Präsidium an die Stadtvertretung bzw. die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt einmal im Jahr einen Bericht über die geleistete Arbeit in der Sitzung der Stadtvertretung.
- (4) Der Seniorenbeirat ist bestrebt, die Arbeit der einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Stadt Bergen auf Rügen zu koordinieren, ein Netzwerk zu bilden und auch generationsübergreifende Themen aufzugreifen.
- (5) Dazu werden mindestens einmal im Jahr alle Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Stadt Bergen auf Rügen eingeladen.

§ 4 - Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat 7 Mitglieder, diese müssen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergen auf Rügen sein.
- (2) Je ein Beiratsmitglied kann vorgeschlagen werden durch:
 - die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen
 - die in der Stadt ortsansässigen Wohlfahrts- und Sozialverbände
 - die Kirchengemeinden der Stadt Bergen auf Rügen
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt der Nachfolgekandidat der Wahlliste nach.
- (5) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 - Stellung des Seniorenbeirates

- (1) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen aus dem Personenkreis der gewählten Bürgerinnen und Bürger ein Vertreter mit beratender Stimme in den für Seniorenfragen zuständigen Ausschuss berufen.
- (2) Die Stadt Bergen auf Rügen stellt dem Seniorenbeirat alle öffentlichen Protokolle und Sitzungsvorlagen ihrer Gremien gleichzeitig mit dem Versand an die Mitglieder dieser Gremien über ein Postfach im Rathaus zur Verfügung
- (3) Die Ausschüsse der Stadtvertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen.

§ 6 – Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/ihren Vertreterin/Vertreter.
- (2) Die Wahlperiode des Seniorenbeirates ist jeweils an die Dauer einer Wahlperiode der Stadtvertretung gekoppelt.
- (3) Die/der Vorsitzende - im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihre/sein Vertreterin/Vertreter - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt - soweit in gemeindlichen Räumen getagt wird - für die Stadt Bergen auf Rügen das Hausrecht aus.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.
- (5) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre/sein Vertreterin/Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr.

§ 7 - Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter haben bei Teilnahme an den Sitzungen Rederecht.
- (3) Geltende Bestimmungen des Datenschutzes sind bei den Sitzungen grundsätzlich einzuhalten.

§ 8 – Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben werden den Mitgliedern des Seniorenbeirates keine Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 9 – materielle und finanzielle Sicherstellung

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen stellt im Haushalt für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates eine Summe von 600,00 € pro Jahr zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes sowie für Sprechstunden werden nach rechtzeitiger Terminabsprache von der Stadt Bergen auf Rügen zur Verfügung gestellt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 12. Oktober 2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

